

Übersichtsblatt zur Antragstellung

I. Fördervoraussetzungen entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGBV

Förderberechtigt sind ambulante Hospizdienste (AHD), die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- AHD besteht seit mind. ein Jahr vor Antragstellung
- AHD hat bereits Sterbebegleitungen in Haushalt oder Familie geleistet
- AHD arbeitet mit einem zugelassenen palliativ - pflegerischen erfahrenen Pflegedienst zusammen
- AHD arbeitet mit einem approbierten palliativ - medizinischen erfahrenen Arzt zusammen
- AHD verfügt über mindestens 15 qualifizierte, einsatzbereite ehrenamtliche Personen
- AHD gewährleistet die kontinuierliche Praxisbegleitung/Supervision der Ehrenamtlichen
- AHD stellt ständige Erreichbarkeit sicher
- AHD legt Maßnahmen zur Sicherung der Qualität fest und führt diese durch
- AHD führt eine sachgerechte und kontinuierliche Dokumentation beim Sterbenden
- AHD beschäftigt eine festangestellte fachlich verantwortliche Kraft, die palliativ pflegerische Beratungen bringt und die Gewinnung, Schulung und Koordination der Ehrenamtlichen gewährleistet

Fachlich verantwortliche Kräfte eines AHD können eine Pflegefachkraft oder eine andere Person sein. Dabei müssen folgende personelle Voraussetzungen erfüllt werden, wobei fehlende Voraussetzungen bis zum 31.12.2005 nachgewiesen werden können:

Pflegefachkraft:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 der RV
- Mindestens 3 Jahre hauptberufliche Tätigkeit im erlernten Beruf
- Abschluss einer Palliativ - Care - Weiterbildungsmaßnahme für Pflegende oder eine dreijährige Tätigkeit auf einer Palliativstation, in einem stationären Hospiz oder bei einem Palliativpflegedienst
- Nachweise eines Koordinators - Seminars (40 Stunden) oder eine dreijährige Tätigkeit als Koordinator eines AHD unter regelmäßiger Supervision
- Nachweise eines Seminars zur Führungskompetenz (80 Stunden)

Andere Person:

- Abgeschlossene Universitäts - bzw. Fachhochschulausbildung der Bereiche Pflege, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (andere abgeschlossene Studiengänge oder Berufsausbildung können im Einzelfall anerkannt werden)
- Mindestens 3 Jahre hauptberufliche Tätigkeit im erlernten Berufsfeld
- Abschluss einer Palliativ - Care - Weiterbildungsmaßnahme für Nicht - Pflegende
- Nachweise eines Koordinators - Seminars (40 Stunden) oder eine dreijährige Tätigkeit als Koordinator eines AHD unter regelmäßiger Supervision
- Nachweise eines Seminars zur Führungskompetenz (80 Stunden)

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fachkraft im Rahmen von Kooperationen zwar für mehrere ambulante Hospizdienste zuständig sein kann, dabei aber für nicht mehr als insgesamt 50 einsatzbereite Ehrenamtliche tätig sein darf.

II. Angaben zur Berechnung der Fördersumme entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGBV

Zur Berechnung des Förderbetrages benötigen die Krankenkassen gemäß § 6 Abs. 2 RV

Bundesarbeitsgemeinschaft Hospize.V.

Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier

Tel: 02428/802937, Fax: 02428/802892,

E-Mail: bag.hospiz@hospiz.net, Internet: www.hospiz.net

- dieAngabederAnzahl deram31.12.desVorjahreseinsatzbereitenehrenamtlichenPersonen (für2002alsoderStandam31.12.2001)
- dieAngabederAnzahl derimVorjahrabgeschlossenenSterbebegleitungen inHaushaltoder Familie(für2002alsodieZahl aus2001)

WeiterhinbenötigendieKrankenkassennach§6Abs.1RVdieAngabenzurHöhe der PersonalkostenderfestangestelltenFachkraftsowiegegebenenfallsAngabenzuKostenfür externe Fachkräfte, die dieSchulung(Aus-, Fort- und Weiterbildung) der ehrenamtlichen Personen durchgeführt haben.

III. Formloser Förderantrag/Fristende 31.10.2002

Der formlos mögliche Förderantrag muss die Angaben zur Berechnung des Förderbetrags sowie die jeweils zutr. effenden Angaben zu den Fördervoraussetzungen enthalten und ist für das Jahr 2002 bis zum **31.10.2002** an die zuständigen Stellen der Krankenkassen auf Landesebene zu richten. Entscheidend ist der Zugang des Antrages bei den Krankenkassen.

Bei Versand dieser Information stand die jeweils zuständigen Stellen noch nicht fest. Bitte erkundigen Sie sich hier zu bei Ihrer jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz bzw. Ihrem Hospizverband.

Empfehlung der BAG Hospiz:

Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz empfiehlt, im Sinne des Sterbenskranken die palliative Beratung durch eine Pflegefachkraft erbringen zu lassen.

Als Anlage finden Sie ein Antragsformular, das die BAG Hospiz für Sie entwickelt hat, um Ihnen vor Ort die Arbeit zu erleichtern.

Der Vorstand